

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf (Landkreis Lichtenfels) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Isling und der Ortschaft Tauschendorf (Gemeinde Burkheim) vom 08.11.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 32 vom 13.11.1973)

Geändert durch Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung von Wasserschutzgebietverordnungen vom 19.10.2009 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 11 vom 29.10.2009)

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

V e r o r d n u n g :

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Isling und die Ortschaft Tauschendorf (Gemeinde Burkheim) wird in den Gemarkungen Burkheim/Pfaffendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich I umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 906 und 908 der Gemarkung Burkheim. Er hat ein Ausmaß von rd. 120 m x 40 m.
Der Fassungsbereich II umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 914 und 915 der Gemarkung Burkheim. Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 40 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 903, 904, 905, 907, 916, 917, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 932, 933 der Gemarkung Burkheim und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 901, 906, 908, 914, 915, 922, 931 der Gemarkung Burkheim.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 156, 935 der Gemarkung Burkheim und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 119, 919, 921, 922, 934, 936 der Gemarkung Burkheim sowie die Grundstücke Fl.Nr. 572, 573, 574, 575, 575/2, 575/3, 576/2, 585, 586 der Gemarkung Pfaffendorf und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 61/3, 576 der Gemarkung Pfaffendorf.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Lichtenfels und in den Gemeindekanzleien Isling und Pfaffendorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone ist. soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
		W I	W II	W III
1	Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1	Jede natürliche (organische) Düngung	v e r b o t e n	---	---
1.2	Gülewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		---
1.3	Landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1.4	Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	---
1.5	Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		---
2	Sonstige Bodennutzungen			
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3	Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1	Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2	Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4	Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5	Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
3.6	Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7	Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		---

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
3.8	Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3.10	Gasleitungen zu errichten	verboten		---
4	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	---
4.2	Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone haurasgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	---
4.4	Wagenwaschen	verboten		---
4.5	Zelt- und Badeplätze einzurichten Abstellen von Wohnwagen	verboten		---
4.6	Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.7	Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5	Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1	Bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2	Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3	Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.4	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W I	W II	W III
6	Betreten	verboten außer durch Befugte	---	---

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf die Ausnahme entscheidet das Landratsamt Lichtenfels innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat das Landratsamt Lichtenfels nicht innerhalb der nach Satz 2 bzw. Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, 08. November 1973
Landratsamt Lichtenfels

Walther
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien
Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien
Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken
Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebetrieb enthalten.

